

77. Kommt als frühere Verurteilung im Sinne des Art. 5 Nr. 2 Satz 3 Gef. v. 24. November 1933 (RGBl. I S. 995, 999) nur eine solche der in Art. 5 Nr. 2 Satz 1 und 2 aufgeführten Art in Betracht?

II. Straffenat. Ur. v. 2 Juli 1934. g. S. 2 D 432/34.

I. Landgericht Glogau.

Gründe.

S. ist zweimal rechtskräftig wegen Verbrechen zu Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden; er hat nach dem 1. Januar 1934 auf Grund eines vor diesem Tage ergangenen dritten Urteils wegen Rückfallsdiebstahls einen Teil der erkannten Gefängnisstrafe von sechs Monaten verbüßt. Zwischen der Rechtskraft der zweiten Verurteilung, die am 3. Februar 1920 eingetreten ist, und der der genannten dritten Verurteilung zugrunde liegenden, im Herbst 1926 begangenen Tat sind nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils mehr als fünf Jahre verstrichen. Die Strafkammer hat deshalb den Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung abgelehnt, weil die früheren Verurteilungen gemäß Art. 5 Nr. 2 Satz 3 des Gef. v. 24. November 1933 (RGBl. I S. 995, 999), § 20a Abs. 3 Satz 1 StGB. bei der Prüfung der Voraussetzungen der beantragten Anordnung nicht in Betracht kommen. Ihrer Auffassung nach ist die Fünfjahresfrist des § 20a Abs. 3 StGB. auch nicht dadurch unterbrochen, daß S. zwischen der oben angeführten zweiten und der dritten Verurteilung noch zweimal

wegen Verbrechens oder vorsächlichen Vergehens zu Gefängnisstrafen von vier Monaten und von zwei Monaten drei Tagen verurteilt worden ist. Demgegenüber macht die Revision der Staatsanwaltschaft geltend, der Lauf der fünfjährigen Frist für die Rückfallsverjährung des § 20a Abs. 3 StGB. werde nicht nur durch Verurteilungen der in Art. 5 Nr. 2 a. a. O. genannten Art, sondern durch jede Verurteilung unterbrochen, da sich der Täter nicht straffrei geführt und dadurch gezeigt habe, daß er seinen verbrecherischen Gang nicht abgelegt habe.

Den Ausführungen der Revision kann nicht beigetreten werden.

Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung ist in Art. 5 Nr. 2 des Ges. v. 24. November 1933 zwar in engster Anlehnung an die Vorschriften des § 20a Abs. 1 StGB., aber doch — abgesehen von der entsprechenden Geltung des § 20a Abs. 3 und 4 — völlig selbständig geregelt worden. Es bedarf deshalb für die Auslegung des § 20a Abs. 3 und 4 StGB. hinsichtlich der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht des Zurückgehens auf die Bestimmung des § 20a Abs. 1 oder 2 StGB., sondern nur einer Prüfung, wie § 20a Abs. 3 und 4 im unmittelbaren Anschluß an Art. 5 Nr. 2 a. a. O. zu verstehen sind. Dabei ergibt sich schon aus dem Wortlaut folgendes: Art. 5 Nr. 2 a. a. O. verlangt — bevor an eine Prüfung herangegangen werden kann, ob der Verurteilte nach der Gesamtwürdigung seiner Taten ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, und die öffentliche Sicherheit seine Sicherungsverwahrung erfordert —, die Feststellung einer mindestens dreimaligen Verurteilung vor dem 1. Januar 1934 wegen eines Verbrechens oder vorsächlichen Vergehens zu Todesstrafe, zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens sechs Monaten und Verbüßung der dritten Strafe nach dem 1. Januar 1934 (RGArt. v. 19. April 1934 2 D 320/34 = DRZ. S. 382; v. 31. Mai 1934 2 D 513/34). Wenn Art. 5 Nr. 2 dann im Satz 3 — im Wege der Anordnung der entsprechenden Geltung des § 20a Abs. 3 — weiter bestimmt, daß eine frühere Verurteilung nicht in Betracht kommt, falls zwischen dem Eintritt ihrer Rechtskraft und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind, so kann kein Zweifel daran bestehen, daß als frühere Verurteilung überhaupt nur eine solche der in Art. 5 Nr. 2 Satz 1 und 2 aufgeführten Art in Frage kommt; denn Art. 5 Nr. 2 handelt — abweichend von § 20a StGB. — nur von solchen Verurteilungen.

Anderer Urtheile — die eine geringere Strafe aussprechen — kommen für die Frage der Unterbrechung der Rückfallsverjährung nicht unmittelbar in Betracht. Sie haben nur für die Frage Bedeutung, ob der Verurtheilte innerhalb der Fünfjahresfrist eine Freiheitsstrafe verbüßt hat oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist und ob deshalb die Rückfallsverjährung so lange geruht hat (§ 20a Abs. 3 Satz 3 StGB.). Die Bestimmung des § 20a Abs. 3 Satz 2 StGB., die sich auf den Abs. 2 daselbst bezieht, kommt für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung, die, wie eben dargelegt, drei rechtskräftige Urtheile zur Voraussetzung hat, überhaupt nicht in Betracht.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.